



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das Volksschulgesetz. 1

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

so ist in vielen andern eine mit Miasmen erfüllte Luft ganz unentbehrlich. Wir müssen spüren, daß der Raum, in dem sich die soziale Tragödie abspielt, niemals gelüftet wird, wir müssen Kohlendunst, Tabaksqualm, Petroleum, stickstoffhaltige Speisen, Branntwein, alte Kleider und schmutzige Wäsche riechen, damit wir in die rechte Stimmung versetzt werden. Das Theater hat ja den großen Vorzug, nicht nur zu schildern, sondern unmittelbar auf alle Sinne wirken zu können. Warum will es die Nase, warum die Zunge, die bekanntlich dicke Luft zu schmecken vermag, zu kurz kommen lassen?

Übrigens brauchte auch die Malerei auf dieses Mittel des Ausdrucks nicht zu verzichten. Ein erfahrener Kunsthändler führte die Liebhaber dicht an seine Landschaften, damit sie den Waldesduft einatmen könnten, an den der Terpentingeruch in der That einigermaßen erinnert. Nichts hindert die Maler, die ohnehin jetzt mit allen möglichen höllischen Latwergen hantiren, den Siccativen Essenzen zuzusetzen, die den zur Situation passenden Duft entwickeln, Rosenöl, Alpenkräutereztrakt und was sonst die hochentwickelte Parfümerie bietet. Wie man sagt, werden die meisten sogenannten Wohlgerüche aus sehr unappetitlichen Substanzen gewonnen, also würden sich die letztern auch unverändert anwenden lassen, angemessen den Stoffen, für die unsre moderne Kunst Vorliebe hat.

Schön allein ist das Wahre, wenn es wahr bis aufs äußerste ist und den Sinnen nicht schmeichelt! — so lautet unser Motto, dem folget nach.



## Das Volksschulgesetz

### 1



er neueste Entwurf des preussischen Volksschulgesetzes — wenn wir nicht irren, ist es der zweiundzwanzigste — hat einen keineswegs freundlichen Empfang gefunden, ist vielmehr einem Sturm der Entrüstung auf der einen Seite und vielen ernstern Bedenken auf der andern Seite begegnet. Und zwar ist dies geschehen, ehe noch der Wortlaut des Entwurfs vorlag. Man hat behauptet, daß dieses Gesetz die Schule bis zur Zeit Raumers und Mühlers, ja bis zur vorfridericianischen Zeit zurückwerfe, daß die Staatsoberhoheit zu Gunsten der Kirche abdanke, und ein bekanntes „Weltblatt“ meint, daß man diesem Entwurfe mit Schamröte im Gesicht gegenüberstehe.

Diese Urteile würden sich sicher in größern Schranken gehalten haben, wenn man sie zurückgehalten hätte, bis der Wortlaut des Entwurfs bekannt war. Es war vielleicht ein Fehler gewesen, einzelne Stücke des Gesetzes im voraus bekannt werden zu lassen, aber sicher hat der Kultusminister von Zedlig-Trüttschler Recht, wenn er den Angriffen Rickerts gegenüber die Frage aufwirft, ob Rickert auch das Gesetz durchgelesen habe. Denn es ist bei fachlicher Prüfung des Entwurfs wirklich nicht einzusehen, womit man jene leidenschaftlichen Angriffe begründen will, wenn auch, wie wir gleich im voraus bemerken wollen, gewisse Stücke zu ernstern Einwänden Anlaß geben.

Nehmen wir an, die Lage wäre so, wie sie dargestellt wird, daß der Staat mit dem Zentrum regiert, nehmen wir an, der Staat müsse dem Zentrum Zugeständnisse machen, um eine geschlossene Partei zu haben, auf die er sich stützen kann, so läge doch die Frage nahe: Wer ist denn daran schuld, wenn nicht die, die jetzt vor Entrüstung außer sich geraten? Man könnte sich belustigen über den Unverstand jener Herren, die dem Zentrum auf die Beine geholfen haben und nun zum Dank in den Sand gesetzt werden, wenn nicht die Lage zu ernst und der Boden unter den Füßen zu heiß wäre. Wir müßten es freilich selbst als Beschämung empfinden, daß der evangelische Staat der katholischen Partei zur Stütze des Thrones bedarf, und daß die evangelische Schule ihr Schulgesetz unter gnädiger Bewilligung von Rom empfängt. Wir würden aber nicht einmal überrascht sein dürfen, es wäre ja nur die alte deutsche Misere. Aber noch ist es ja nicht soweit.

Wir verdenken es dem Liberalismus nicht, daß er mit diesem Schulgesetze sehr unzufrieden ist, aber man hat auch keinen Grund, mit den Leistungen des Liberalismus auf dem Schulgebiete zufrieden zu sein. Der neue Kurs verfolgt eine Richtung, die von den Zielen der alten Kulturkämpfer weit entfernt ist, und die man diesen Bestrebungen gegenüber allerdings als Reaktion bezeichnen kann. Die „Frankfurter Zeitung“ bezeichnet die Aufgabe der Schule folgendermaßen: die Unterweisung der Jugend in den Kenntnissen, die zur Erfüllung der bürgerlichen Pflichten und zur Ausübung der bürgerlichen Rechte notwendig sind, ist Aufgabe und Zweck des Volksschulunterrichts, der darum ausschließlich Staatssache sein muß. Nur in Bezug auf die religiöse Erziehung haben die Eltern mitzureden, also werde der Jugend — natürlich unter staatlicher Aufsicht — auch ein von der Schule getrennter religiöser Unterricht gegeben. Die Armseligkeit und Oberflächlichkeit dieser Aufgabe läßt nichts zu wünschen übrig. Diese Zukunftsschule würde trefflich in den sozialistischen Zukunftsstaat passen. Sie läuft auf die Expropriation der Jugend hinaus zu Gunsten eines harten und überspannten Staatsbegriffes. Sollten Eltern keine weiteren Absichten mit ihren Kindern und keine weiteren Rechte auf sie haben, als sie zu leistungsfähigen Steuerzahlern und gesinnungstüchtigen Wählern zu erziehen? Wo bleibt das Beste am Menschen, nämlich der Mensch selbst? Das

Landrecht bezeichnet zwar die Schulen als Unternehmungen des Staats, fordert aber nur, daß dergleichen Anstalten mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden, und macht zum Träger der einzelnen Schulen die Schulgemeinde, das heißt die Summe der Hausväter. Und das ist das Richtige. Die Pflicht der Erziehung liegt dem Hausvater ob; er hat diese Pflicht seinem Kinde gegenüber und dem Staate gegenüber auszuüben, woraus folgt, daß der Staat die Erfüllung dieser Pflicht fordern kann und die Möglichkeit, daß es geschehe, bieten muß; es folgt weiter daraus, daß der Staat als Vertreter sämtlicher Hausväter Regulative giebt, aber nicht, daß er dem Hause seine Kinder nimmt und sie nach seiner Weise und zu seinem Nutzen erzieht. Diese Grenze ist aber nicht immer eingehalten worden, man hat die Schule unter dem Beifall derer, die jetzt jammern, zu einem Kampfmittel, zu einer Waffe staatlicher Macht gebrauchen wollen. Der Staat giebt nichts auf, wenn er sich auf seine eignen Grenzen zurückzieht. Er giebt nichts auf, wenn er gestattet, daß neben dem öffentlichen Unterricht auch der Privatunterricht Platz finde, wenn dieser nur leistet, was verlangt werden kann, und wenn er unter staatlicher Aufsicht steht.

Man hat die theoretische Seite des Unterrichts überschätzt und geglaubt, durch Mehrung des Wissens vortreffliche Menschen erziehen zu können, man hat die Klassiker in die Volksschule gebracht, die Realien mit Stoff überlastet, eine Art naturwissenschaftlicher Mystik ins Volk geworfen — wir könnten Wunderdinge aus Lesebüchern berichten —, man hat erwartet, daß Bildung frei machen, und daß sich der verständige Mensch ganz von selbst sagen werde, was er zu thun und zu lassen habe, und man hat damit einen vollkommenen Mißerfolg gehabt. Es ist nicht länger möglich, davor die Augen zuzumachen. Es hat nie an einsichtigen Pädagogen gefehlt, die gewarnt und den Mißerfolg vorausgesagt haben, es ist kein Wunder, daß diese nunmehr wieder zu Worte kommen. Man sieht es ein, daß die Erziehung den Willen zu gewinnen und zu bestimmen hat, und daß jetzt hierbei der Schule die Arbeit zufällt, die eigentlich dem Hause obliegt; man begreift, daß die Schule mit den leeren Begriffen des Wahren, Guten und Schönen, mit den „ewigen Sittlichkeitsgesetzen“ nichts anfangen kann, daß sie der konkreten Form der Religion bedarf, und zwar nicht einer verwachsenen und verschwommenen Sammelreligion, sondern des Glaubens, den das Volk bekennt und mit dem es verwachsen ist. Von dem Geiste dieses Glaubens muß der gesamte Unterricht beseelt sein, das fordert schon die pädagogische Methode. Dies ist aber nichts andres als die konfessionelle Schule. Es knüpfen sich an diesen Namen unerfreuliche Erinnerungen, es ist aber durchaus nicht nötig, alte Fehler noch einmal zu machen.

Die Bestimmungen des neuen Entwurfs, die die meiste Gegnerschaft finden, beziehen sich darauf, daß die Schule als konfessionelle Schule betrachtet, daß der Kirche Einfluß auf den Religionsunterricht gewährt und daß die

Privatschule freigegeben wird, Punkte, die theoretisch unbedenklich sind, praktisch aber doch Schaden anrichten können, wenn nicht etwaigem Mißbrauche vorgebeugt wird.

Der Entwurf bestimmt, daß bei der Einrichtung der Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse der Volksschulen möglichst zu berücksichtigen seien. Soweit nicht am Orte bereits eine anderweite Schulverfassung besteht, sollen neue Volksschulen nur auf konfessioneller Grundlage eingerichtet werden. Wo die Zahl der Schulkinder einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft in einer Schule anderer Konfession über dreißig steigt, kann — wenn sie über sechzig steigt, soll — eine besondere Schule eingerichtet werden.

Ob hier der Entwurf nicht zu weit geht? Wir wollen uns einen einzelnen Fall vorstellen, eine Gemeinde gemischten Bekenntnisses von 1800 Seelen. Dies würde zwei Schulklassen ergeben. Offenbar leisten aber zwei einklassige Schulen nicht soviel als eine zweiklassige. Nun kann es trotzdem wünschenswert sein, die Kinder nach dem Bekenntnis zu trennen, es kann aber auch der entgegengesetzte Fall eintreten. In diesem Falle verbietet das Gesetz die wertvollere zweiklassige Schule. Man darf nicht sagen: es giebt ja noch Simultanschulen genug; was helfen mir die 503 fremden Simultanschulen, wenn ich eine solche haben möchte, und das Gesetz verwehrt es? Man darf sich auch nicht hinter der juristischen Fiktion verbergen, als gebe es nichts weiter, als die anerkannten Religionsgenossenschaften. Die beiden christlichen Religionsgenossenschaften dürfen nicht unter einem Dache weilen, aber die christliche Schule wird die Juden nicht los. Daß auch hier das Konfessionsprinzip gewahrt werde, ist höchst wünschenswert. Ich möchte wohl wissen, wie sich die Berliner Schulen nach diesem Gesetze gestalten würden. Wenn es zur Einrichtung von Judenschulen führte, das wäre ausgezeichnet.

Auf die Mitwirkung der Kirche beziehen sich folgende Sätze. Die Einführung neuer Lehrpläne und Schulbücher für den Religionsunterricht erfolgt im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden. Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, sich an der Prüfung durch einen Beauftragten mit Stimmrecht zu beteiligen. Ist in Bezug auf die Kenntnisse in der Religion ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist dem Lehrer das Lehramtszeugnis mit Ausschluß der Befähigung für den Religionsunterricht zu erteilen. Den Religionsunterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Mit Erteilung des Religionsunterrichts dürfen nur solche Lehrer beauftragt werden, welche sich im Besitz eines die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts aussprechenden Lehramtszeugnisses befinden. Der von den betreffenden Religionsgesellschaften mit der Leitung des Religionsunterrichts beauftragte Geistliche oder Religionslehrer hat das Recht, dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen, zu berichtigen und Weisungen

zu erteilen. Die kirchliche Oberbehörde ist befugt, im Einverständnisse mit dem Regierungspräsidenten einen Ortsgeistlichen ganz oder teilweise mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu beauftragen. Eine Zurückweisung des mit der Leitung des Religionsunterrichts beauftragten vom Besuche der Volksschule ist zulässig, wenn derselbe (er!) die Ordnung der Schule gestört hat. Die Zurückweisung erfolgt durch Beschluß des Regierungspräsidenten nach Benehmen (?) mit den kirchlichen Oberbehörden.

Der erste dieser drei Punkte ist selbstverständlich, der zweite unwesentlich, der dritte aber der kritische Punkt des Gesetzes.

Daß Lehrbücher und Lehrpläne mit Zustimmung der kirchlichen Behörden eingeführt werden, ist, wenn die Schule nicht beanspruchen will, neben dem kirchlichen Glauben ihren eignen zu lehren, selbstverständlich und seiner Zeit auch von Falk anerkannt und angeordnet worden. Daß ein Beauftragter der Kirche beim Examen der Seminaristen gegenwärtig ist und sein Urteil abgibt, hat mehr eine grundsätzliche Bedeutung als praktische Folgen. Man kommt der katholischen Kirche entgegen, die den Grundsatz hat, daß alles, was in religiösen Dingen gethan wird, in ihrem Auftrage geschieht. Man verschafft ihr also Gelegenheit, ihr Placet zu geben. Es ist nicht zu fürchten, daß Lehrer ersten und zweiten Grades entstehen. Wer das nicht leistet, was im Examen verlangt wird, fällt durch, mag ein Vertreter der Kirche zugegen sein oder nicht. Ein Urteil darüber, ob ein Lehrer geeignet sei, den Religionsunterricht zu geben oder nicht, kann durch das Examen überhaupt nicht gewonnen werden. Das zeigt sich frühestens beim zweiten Examen, meist erst in spätern Jahren. Daß ferner der Pfarrer das Recht habe, dem Religionsunterrichte beizuwohnen und dem Lehrer seine Meinung mitzuteilen, ist bestehendes Recht. Es ist an dieser Stelle früher einmal nachgewiesen worden, daß die Kirche mit diesem Recht sehr wenig wirklichen Einfluß ausüben kann. Neu ist die Wendung: die Religionsgenossenschaften haben das Recht der Leitung des Religionsunterrichtes, und sie dürfen die Lehrer mit Weisungen versehen. Es ist damit der Kirche — wir denken hierbei immer an die katholische Kirche — ein weiterer Spielraum gegeben, zu gleicher Zeit aber auch die Handhabe zu Übergriffen und die Möglichkeit von ewigen Konflikten. Aber es ist im Gesetz mit keinem Worte gesagt, wie diese Konflikte zu lösen seien.

Was geschieht, wenn die Weisungen, die der Pfarrer erteilt, mit den Weisungen der Schulaufsichtsbehörde in Gegensatz kommen? Was geschieht, wenn der Pfarrer z. B. vom Standpunkte des Religionsunterrichts aus katholische Geschichte, die Schulbehörde aber objektive Geschichte fordert? Der Regierungspräsident und der Bischof müssen sich vereinigen. Es wird aber schwer geschehen. Was geschieht, wenn der Pfarrer „die Schulordnung gestört hat“? Er wirds nicht zugeben, und die kirchliche Oberbehörde auch nicht.

Was geschieht, wenn der Lehrer den Weisungen des Pfarrers — vielleicht unter Berufung auf die Weisungen seiner Schulbehörde — nicht folgt? Die Kirche wird unter Berufung auf diesen § 18 verlangen, daß ihm der Religionsunterricht entzogen werde. Das steht nun freilich ausdrücklich nicht im Gesetze, läßt sich aber aus dem Worte „Leitung“ ableiten und muß auch im stillen gemeint sein, denn es folgt auf den fraglichen Satz die Bestimmung, daß die kirchliche Oberbehörde — im Einverständnis mit der staatlichen Behörde — einen Geistlichen mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betrauen kann. Wird aber das Gesetz nach dieser Seite hin ausgelegt und ausgebaut, so gewinnt die katholische Kirche eine ungeheure Macht über die Schule. Ein Lehrer, dem der Religionsunterricht entzogen ist, ist so gut wie in den Bann gethan, seine ganze übrige Lehrthätigkeit ist lahm gelegt, und schon die bloße Drohung genügt, ihn in allem fügsam zu machen. Der Staat aber mit seiner Schulaufsicht hat das Nachsehen. Das geschieht, wenn sich der Staat nachgiebig zeigt. Wenn er aber auf seinem Rechte besteht, daß alles nur unter Zustimmung des Regierungspräsidenten geschehe, und diese Zustimmung verweigert, so steht die Maschine still. Da dies ein unerträglicher Zustand ist, wird man auf ultramontaner Seite nicht ohne einen Schein des Rechts die Einrichtung einer katholischen Abteilung im Kultusministerium fordern.

Hierzu kommt ein weiteres sehr wirksames Mittel, das das Gesetz der katholischen Kirche in den Bestimmungen über den Privatunterricht giebt. Gegenwärtig entscheidet der Staat über die Bedürfnisfrage. Das Gesetz läßt diese Beschränkung fallen und bestimmt im § 82: Wer eine Unterrichtsanstalt einzurichten gedenkt, hat dies der Kreis- oder Stadtbehörde anzuzeigen. Er hat den Befähigungsnachweis zu liefern, den Lehrplan einzureichen und steht mit seiner Schule unter staatlicher Oberg Aufsicht. Diese Bestimmungen sind harmlos, ja sogar recht und billig, werden aber sehr bedenklich, wenn auf Grund dessen der deutschen Schule eine polnische, der evangelischen eine katholische, der öffentlichen Schule eine Klosterschule gegenübergestellt wird und keine Mittel da sind, etwaigen Übergriffen entgegenzutreten. Welchen Einfluß eine kirchliche Privatschule auf die öffentliche ausüben kann, haben wir seiner Zeit selbst mit angesehen. Wir erinnern uns wohl, wie der Herr Pfarrer aufatmete, als infolge der Kulturkampfgesetze die Franziskaner und die Schulschwester den Ort verlassen mußten. Die Bestimmung, daß der Besuch der Privatschule nicht von den Leistungen zur öffentlichen Schule entbinde, genügt jetzt um so weniger, als nicht einmal mehr Schulgeld gezahlt wird. An Mitteln, Privatschulen zu gründen, und an Lehrkräften, die den Befähigungsnachweis bringen, wird es schwerlich fehlen.

Das Problem, eine Abgrenzung der Rechte von Staat und Kirche zu finden, ist von dem vergangnen Jahrhunderte nicht gelöst worden, und das zu Ende gehende wird es auch nicht lösen. Man muß zufrieden sein, wenn ein

modus vivendi gefunden wird. Und da ist nach unserm Dafürhalten der beste Zustand der bestehende, nämlich die Personalunion, wir meinen die Einrichtung, daß der Pfarrer zugleich Lokalschulinspektor ist. Man sollte sich damit begnügen.



## Maßgebliches und Unmaßgebliches

Die Handelsbilanz. Am 15. Januar wurde im Reichstage über die Ausgaben des statistischen Amtes verhandelt. Man kam auf die Handelsstatistik, und Bamberger bemerkte bei dieser Gelegenheit, auf die Handelsbilanz lege heute niemand in der Welt mehr das geringste Gewicht. Dagegen protestirte der Freiherr von Stumm, damit nicht die Legende aufkomme, daß alle Welt über die Wertlosigkeit der Handelsbilanz einig sei. Es hat ja seine Vorteile, wenn eine Streitfrage 150 Jahre lang auf demselben Flecke stehen bleibt, weil dann Leute, die nichts besseres zu thun haben, immer wieder neue Reden halten, neue Bücher und Zeitungsartikel darüber schreiben können. Hängen aber von der Lösung der Frage praktisch wichtige Entscheidungen ab, so ist es am Ende ebenso gut, man löst sie; namentlich wenn die Lösung so leicht ist wie hier. Im Grunde genommen bedarf es gar keiner neuen Lösung, sondern nur der Anwendung der von Adam Smith im vierten Buche seines klassischen Werkes vollzogenen auf unsre heutigen Verhältnisse, die der schottische Altmeister freilich nicht voraussehen konnte.

Smith hat vollkommen Recht mit dem Satze, daß bei einem durch keinerlei obrigkeitliche Einmischung künstlich geleiteten, sondern lediglich aus dem Bedürfnis zweier Staaten hervorgehenden ganz frei betriebenen Handel stets beide gewinnen; daß in diesem Falle der Handel stets beider Einkommen vergrößert, ganz gleichgiltig, ob beide nur Waren austauschen, oder ob der eine nur Waren, der andre Waren und Geld, d. h. Edelmetall liefert, in welchem Falle man zu sagen pflegt, daß der erste Staat eine positive oder günstige, der zweite eine negative oder ungünstige Handelsbilanz habe. Edelmetall ist nämlich auch nichts anderes als eine Ware; es fällt keinem Staate vom Himmel, sondern muß entweder mit Landesprodukten im Auslande gekauft oder mit Arbeit in den inländischen Minen gewonnen werden. Im letztern Falle kommt es nicht billiger zu stehen. Denn wäre in dem angenommenen Lande die Gewinnung so leicht, daß z. B. ein Pfund Gold nur halb so viel an Landrente, Unternehmerkaptal und Arbeitslohn kostete, als es auf dem Weltmarkte wert ist, so würde dieses billige Gold den Weltmarktpreis des Goldes so lange drücken, oder was dasselbe ist, den Geldpreis aller andern Waren so hoch steigern, bis nach längerer Anruhe ein neues Gleichgewicht zwischen dem Goldpreise und dem Preise aller andern Waren hergestellt wäre. Es ist daher ganz gleichgiltig, ob die Engländer z. B., wenn ihnen Portugal nicht soviel Baumwolle und Eisenwaren abnimmt, als sie portugiesischen Wein brauchen, den Rest mit westindischem Tabak oder mit kalifornischem Golde bezahlt. Der westindische Tabak muß so gut mit englischen Waren gekauft werden wie das kalifornische Gold. Die Bezahlung mit Gold ist sogar vorteilhafter, weil des gerin-